

STATUTEN

vom 17. September 2003

I.	GRUNDLAGEN	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
III.	ORGANISATION	5
IV.	FINANZIELLES	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Schule und Elternhaus Kanton Luzern (S&E Kanton Luzern)" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist als kantonale Sektion „S&E Schweiz“ angeschlossen und anerkennt deren Statuten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

- Sitz des Vereins ist das Domizil des Präsidiums.
- Das Tätigkeitsgebiet wird durch die Wahl der Sektionsform (lokal, regional- oder kantonal) bestimmt.

Art. 3 Zweck

- S&E Kanton Luzern vertritt die Interessen der Eltern von Kindern und Jugendlichen in Erziehungs- und Bildungsfragen.
- S&E Kanton Luzern fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- S&E Kanton Luzern unterstützt die Eltern, die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu fördern. Dazu gehört ein Angebot in der Eltern- und Erwachsenenbildung.
- Das Leitbild von S&E Schweiz konkretisiert die Grundsätze.

Art. 4 Zusammenarbeit

- Wir arbeiten mit Schule und Elternhaus Schweiz zusammen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird nach Möglichkeit angestrebt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien von S&E Kanton Luzern sind.

- ordentliche Mitglieder (Mitglieder, Kollektivmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Gönner (natürliche und juristische Personen, die keine Rechte und Pflichten besitzen mit Ausnahme der Bezahlung des vereinbarten Gönnerbeitrages)

Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung an die Sektion Kanton Luzern. Der Vorstand kann die Annahme verweigern. Über einen Rekurs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat S&E Kanton Luzern.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe von S&E Kanton Luzern sind

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Gäste können teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der RevisorInnen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Delegierten „S&E Schweiz“ für zwei Jahr
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung in Streitfällen
- Festlegung von Spesenentschädigungen

Art. 8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die MV wird alle zwei Jahre durch den Vorstand schriftlich drei Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie wird in der Regel im zweiten Halbjahr abgehalten.

Art. 8.3 Stimmrecht

An der MV haben die natürlichen Mitglieder 1 Stimme, Kollektivmitglieder 3 Stimmen und Delegierte der Sektionen 1 Stimme.

Die MV entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr der Anwesenden. Ebenso verhält es sich bei der Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften.

Art. 8.4 Wahl der Delegierten

- Die Mitglieder haben pro Sektion Anspruch auf mindestens einen Delegierten.
- Weitere Delegierte sind proportional zur Anzahl der in den Sektionen wohnenden Mitglieder zu bestellen.

Art. 9 Der Vorstand

Als oberstes Vollzugsorgan ist er für die Planung und Umsetzung der Ziele des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

Art. 9.1 Zusammensetzung

- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden von der MV auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann der MV die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten, eines Co-Präsidiums oder eines Leitungsteams vorschlagen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art.9.2 Rechte und Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der Geschäfte des Vereins
- Erledigung der von der MV übertragenen Aufgaben
- Planung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Mitgliederwerbung
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (bei Bedarf)

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, Spesenentschädigung, Honorierung durch Naturalien richtet sich nach der Finanzlage der Sektion. Einzelheiten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geregelt. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 9.3 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Unterschrift des Präsidiums.

Art. 10 Die Fachkommissionen

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen einsetzen. Diese arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Eine Entschädigung richtet sich nach dem Spesenreglement der Sektion.

Art.11 Die Revisoren

Die MV wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Rechnungsrevisoren/Revisorinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie an der MV Bericht.

IV. FINANZIELLES

Art.12 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen von S&E Kanton Luzern setzen sich wie folgt zusammen:

- Anteil an den Mitgliederbeiträgen von Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz rechnet ausschliesslich mit den Kantonalsektionen ab)
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen
- Spenden und Sponsorengelder
- andere Aktivitäten

Art.13 Mitgliederbeiträge

- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz festgelegt. Natürliche Personen leisten einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.--, juristische Personen von maximal Fr. 300.--. Im Härtefall kann der Vorstand den Beitrag vorübergehend reduzieren.
- Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt zentral durch S&E Schweiz.

Art. 14 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von S&E Kanton Luzern haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern, ausser bei strafbaren Handlungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 15 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Wird nichts anderes festgehalten, ist die Jahresrechnung auf Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von S&E Kanton Luzern bedarf einer Mehrheit von 3/4 der an der MV anwesenden Stimmberechtigten.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen fällt den Regional- oder Lokalsektionen des Kantons Luzern oder S&E Schweiz zu. Diesen sind auch alle Unterlagen (Buchhaltung, Protokolle, Mitgliederkartei etc.) auszuhändigen.

Art. 18 Regelungen

- Die Statuten von S&E Schweiz werden als vorrangig anerkannt.
- Individuell und speziell für die Sektion geltende Regelungen können in einem Reglement festgehalten werden. Dieses ist als Anhang integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. September 2003 in Kraft und lösen jene vom 24. September 1987 ab.

Luzern, 17. September 2003

Präsident/in

Aktuar/in

Brigitte Waldis-Kottmann

Regina Müller-Rogger